

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/035/25

öffentlich

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Harztheater gGmbH nach Fusionierung mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode (PKOW)

Erstellungsdatum: 14.05.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.06.2025

Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

26.06.2025

Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg stimmt der 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Harztheater gGmbH nach Fusionierung mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode (PKOW) entsprechend Anlage 1 zu.

Erarbeitet durch:	Rosenau, Heike	gez. H. Rosenau	16.05.2025
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	21/05/25
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement	gez. H. Rode	16.05.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	22.05.25

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 05.12.2024 mit der Beschlussvorlage BV-StRQ/091/24 der Verschmelzung der Harztheater gGmbH mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode GmbH (PKOW) zugestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft beschlossen.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Stadträte Wernigerode hinsichtlich der angestrebten Fusion zwischen der Harztheater gGmbH und der PKOW GmbH am 20.03.2025 wurden Bedenken hinsichtlich einer zu geringen Einflussnahme der zukünftigen Gesellschafter aus Wernigerode (Stadt und Förderverein PKOW) geäußert. Weiterhin wurde das Bedürfnis geäußert, weitere Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag zu prüfen bzw. vorzuschlagen. Daraufhin hat der Kreistag die Entscheidung über die Beschlussvorlage in der Sitzung am 26.03.2025 vertagt, um der Stadt Wernigerode die Möglichkeit zu eröffnen, die notwendigen Abstimmungen zum Gesellschaftsvertrag vorzunehmen und die Vorlage im Stadtrat am 08.05.2025 zu beschließen.

Im Vorfeld der Beschlussfassung im Stadtrat Wernigerode am 08.05.2025 wurde als Reaktion auf die Vielzahl von Änderungsanträgen aus dem Stadtrat eine Änderungsvorlage durch den Oberbürgermeister eingebracht, welche zwischen den verschiedenen Positionen vermitteln sollte.

Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 des zukünftigen Gesellschaftsvertrages wurden neu die Sätze 3 und 4 eingefügt, welche eine Mindestpersonalausstattung des philharmonischen Kammerorchesters von mindestens 22 Musikern und einer eigenständigen künstlerischen Leitung vorsieht, welche auch ständig aufrecht erhalten bleiben muss.

Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden um zwei Nummern verschoben.

Zu § 7:

Ein Änderungsvorschlag, welcher bereits im Vorfeld formuliert wurde, ist die Erweiterung des Aufsichtsrates um ein eigenes Aufsichtsratsmandat des Fördervereins Kammerorchester Wernigerode e.V.. Diese wurde nunmehr unter § 7 Abs. 1 Buchstabe f) eingefügt.

Zu § 16:

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde durch den Landrat ein Vorschlag in Bezug auf eine Austrittsregelung unterbreitet. Danach sollten Gesellschafter (Kommune oder Förderverein) als Gesellschafter ausscheiden können, wenn die entsprechende Spielstätte oder der Klangkörper vor Ort geschlossen oder abgewickelt werden sollte.

Diese Regelung wurde im Absatz 1 noch einmal zusätzlich durch die Änderungsvorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Wernigerode konkretisiert.

Die Regelung sieht nun vier Gründe vor, die einen Gesellschafter zum Austritt aus der Gesellschaft berechtigen.

Wie bereits ursprünglich vorgesehen, betrifft dies die Fälle der Schließung einer Spielstätte (Buchstabe a.) oder der Auflösung eines Klangkörpers (Buchstabe c), wobei nunmehr auch die Schwächung des Klangkörpers ausreichen soll.

Ein weiterer Austrittsgrund (Buchstabe b.) besteht, wenn die Zahl der Spieltage oder Probetage im Konzerthaus Liebfrauen auf unter 100 Tage pro Kalenderjahr reduziert werden. Hierbei geht

es der Stadt Wernigerode um die Sicherung der Bespielung des Konzerthauses Liebfrauen in Wernigerode.

Als vierter Grund für einen Austritt aus der Gesellschaft soll beschlossen werden, wenn der Finanzierungsanteil einer Kommune gegenüber dem Vorjahr um mehr als 4 % steigt (Buchstabe d.).

Diese Regelung basiert auf einem Änderungsantrag der Fraktion SPD/Grüne im Stadtrat Wernigerode, um die finanzielle Belastung für die Kommune im Rahmen zu halten.

Zu § 17:

Die Regelung wird im Absatz 1 um einen zweiten Satz ergänzt. Seitens der Stadt Wernigerode gibt es Befürchtungen, dass die Abtretung des Gesellschaftsanteils im Falle eines Austritts aus der Gesellschaft aufgrund des neuen § 16 Abs. 1 ebenfalls dem Einstimmigkeitsquorum unterfällt. Mit der Ergänzung des zweiten Satzes in der Regelung soll sichergestellt werden, dass dies nicht der Fall ist, sondern vielmehr das Quorum aus § 11 Abs. 3 (2/3-Mehrheit) Anwendung findet.

Der Landkreis Harz hat der Vorlage am 14.05.2025 zugestimmt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist der Vorlage die 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, in welchem die Änderungen dieser Vorlage enthalten sind, beigegefügt. Die Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlagen:

Anlage 1: 1. Änderung zum Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Harztheater gGmbH nach Fusionierung mit dem PKWO